

Praktikumordnung
der Universität Bremen für den Bachelor-Studiengang
Public Health
im Fachbereich 11 ¹

vom 19.09.2005

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumbescheinigung, Zeugnis und Praktikumbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anrechnung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Public Health vom 15.09.2005 sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum/ Praxissemester zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnungen die Ziele und das Verfahren der Durchführung des Praktikums. Sie dient zusätzlich den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell zum Ziel

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst mindestens 540 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet. Das Praktikum soll im fünften Fachsemester des Bachelorstudiums absolviert und zu Beginn des jeweiligen Semesters aufgenommen werden. Die zeitliche Organisation des Praxissemesters richtet sich nach den Gegebenheiten der Praktikumsstelle.

(2) In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Public Health, der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch den Praktikumsbeauftragten.

§ 6

Praktikumbescheinigung, Zeugnis und Praktikumbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evt. Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst der Praktikant einen Bericht von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumbetreuung spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung

(1) Der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8
Information und Evaluation

(1) Der Praktikumsbeauftragte und das Praxisbüro informiert die Studierenden über Praktikummöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbeauftragten zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 9
Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den

Der Rektor